

Antrag

**der Abg. Daniel Karrais und
Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

AI-Act der EU und die Ansicht der Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die am 13. März 2024 beschlossene KI-Verordnung der EU (AI-Act) unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
2. ob und bejahendenfalls wie bzw. in welcher Weise sie sich gegenüber der Bundesregierung im Vorfeld der Abstimmung im Ausschuss der Ständigen Vertreter im Hinblick auf den AI-Act positioniert hat;
3. inwieweit sie plant, die nunmehr in begrenztem Umfang erlaubten Emotionserkennungssysteme im Rahmen ihrer Kompetenzen, insbesondere bei der Landespolizei, zum Einsatz zu bringen;
4. wie sie den Umstand bewertet, dass nunmehr der Einsatz biometrischer Fernidentifizierungssysteme selbst dann gestattet ist, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eine Straftat bevorsteht;
5. inwieweit sie selbst den Einsatz solcher Systeme plant, bejahendenfalls unter Nennung der von ihr gesehenen Einsatzgebiete;
6. inwieweit sie die Gefahr sieht, dass die Städte und Gemeinden Fernidentifizierungssysteme zur Verfolgung von vergleichsweise weniger schweren Straftaten wie Sachbeschädigung einsetzen könnten;
7. inwieweit sie sich von dem AI-Act mittelbar oder unmittelbar Auftrieb für die Wirtschaft im Land verspricht;
8. in welcher Weise die regionalen KI-Exzellenzzentren gegebenenfalls dazu beitragen sollen (bitte unter Darstellung des gegenwärtigen Zeitplans sowie der Personalplanung für die sechs Zentren);

Eingegangen: 5.4.2024/Ausgegeben: 10.5.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie viele Unternehmen, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Entwicklung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz befassen, sich in den vergangenen fünf Jahren im Land neu niedergelassen haben (entweder durch Neugründung oder Ansiedlung).

5.4.2024

Karrais, Fink-Trauschel, Weinmann, Haußmann,
Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Dr. Jung, Reith,
Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Am 13. März 2024 hat das Europäische Parlament die weltweit erste staatliche Regulierung über den Einsatz Künstlicher Intelligenz (den sog. AI-Act) beschlossen. Der AI-Act teilt die Anwendung Künstlicher Intelligenz in vier Risikogruppen ein: je höher das Risiko, desto strenger die Regeln. Damit bietet der AI-Act der EU zwar viele Chancen, birgt zugleich aber auch einige Risiken. Der vorliegende Antrag soll daher die Position der Landesregierung sowie die daraus gezogenen Schlüsse und Vorhaben in Erfahrung bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2024 Nr. IM4-0141-68/5/29 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die am 13. März 2024 beschlossene KI-Verordnung der EU (AI-Act) unter Darlegung der wesentlichen Erwägungen mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;

Zu 1.:

Das Gesetz über künstliche Intelligenz (auch sogenannte KI-Verordnung [KI-VO]; englisch: AI Act) der EU wurde am 13. März 2024 vom EU-Parlament in erster Lesung beschlossen. Die Zustimmung durch den Rat steht noch aus, sodass die KI-VO noch nicht formal in Kraft getreten ist.

Die grundlegende Position der Länder zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) hat der Bundesrat am 17. September 2021 beschlossen (Bundesrat-Drucksache 488/21 [B]). In dieser Stellungnahme begrüßen die Länder den Vorschlag für den weltweit ersten Rechtsrahmen für Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI).

Die Regulierung wird dabei als Chance gesehen, gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass es nach den langen und komplexen Verhandlungen zur KI-VO zur Einigung kam. Der erzielte Kompromiss kann den Rahmen für die weitere Entwicklung setzen und Rechtsunsicherheiten mindern. Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit, bei KI rechtsver-

bindliche und europäische einheitliche Standards bei Sicherheit, Transparenz und Werteorientierung herzustellen.

Gleichzeitig ist es ihr ein Anliegen, dass die zuständigen Stellen in der Umsetzung darauf achten, dass Innovation, Entwicklung und Wachstum von Wissenschaft und Wirtschaft nicht durch die Bindung finanzieller und zeitlicher Ressourcen aufgrund bürokratischer Verfahren über Gebühr belastet werden. Dies gilt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups. Erhöhte Rechtssicherheit kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn zentrale Begriffe der KI-VO zeitnah eindeutig ausdefiniert und gemeinsame technische Standards gesetzt werden. Eine abschließende rechtliche Bewertung der KI-VO ist vor diesem Hintergrund noch nicht erfolgt.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es daher wichtig, dass sich das Europäische Amt für künstliche Intelligenz im Rahmen seiner Zuständigkeiten für eine harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedsstaaten und somit für gleiche Wettbewerbsbedingungen einsetzt. Bei der Bewertung und Überwachung der Markteinführung allgemeiner KI-Modelle sind bürokratiearme und zügige Verfahren (Vermeidung von Kapazitätsengpässen) notwendig, damit die Schnelligkeit im Technologietransfer nicht gehemmt wird.

In Anbetracht dessen hatte sich unter anderem Baden-Württemberg bereits im Rahmen der 1. Digitalministerkonferenz vom 19. April 2024 in Potsdam dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung und die Länder gemeinsam darauf hinwirken sollten, dass die KI-VO innovationsfreundlich umgesetzt wird und die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die großen Potenziale, die KI für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft aufweist, umfassend gehoben werden (siehe dazu Beschluss zu TOP 9 unter: <https://digitalesbb.de/detailseite/beschluesse-2/>).

Überregulierung und dadurch entstehende Innovationshemmnisse, insbesondere für KMU sollen somit vermieden werden. Der Verwaltungsmehraufwand soll so gering wie möglich gehalten werden. Der Bundesrat befürwortet dabei den risikobasierten Regelungsansatz. Denn er eröffnet die Möglichkeit, den Kontext der Anwendung eines KI-Systems zu bewerten. So soll es möglich sein, etwaige Risiken mit dem Einsatz einer Technologie gegenüber seinem Nutzen abzuwägen. Darüber hinaus sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit, neben anderen, wichtige Faktoren für den Einsatz von KI. Die KI-VO kann als gemeinsamer Rechtsrahmen möglicherweise helfen, diese Faktoren zu befördern und zugleich Vertrauen für die Entwicklung und den Einsatz von KI bei den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen.

Die KI-VO bietet – ebenso wie in der Begründung des Antrags ausgeführt – „zwar viele Chancen, birgt zugleich aber auch einige Risiken“. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass KI nur ein Instrument ist: So kann etwa KI in den Händen von Cyberkriminellen für sehr ausgeklügelte Angriffe genutzt werden, und KI kann umgekehrt auch zur Abwehr von Cyberangriffen eingesetzt werden.

Die KI-VO wird erhebliche operative und strategische Auswirkungen auf den Einsatz von KI in der Polizei haben. Da für Strafverfolgungsbehörden keine grundsätzliche Ausnahme von einzelnen Bereichen vorgesehen ist, wird maßgeblich sein, welchen Risikoklassen konkrete einzelne Anwendungen zugeordnet werden. Zum einheitlichen Umgang der deutschen Strafverfolgungsbehörden mit der KI-VO und Entwicklung von Handlungsempfehlungen werden beispielsweise auch Arbeitsgruppen eingerichtet. Aufgrund umfangreicher Transparenz- und Berichtspflichten, insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme, ist für die Polizei grundsätzlich ein hoher Aufwand zur Umsetzung der KI-VO anzunehmen. Ein uneingeschränkter Einsatz von KI-Systemen zur Identifizierung von Personen aufgrund biometrischer Daten sowie von Emotionserkennungssystemen durch private Unternehmen wird kritisch gesehen.

Der regulatorische Rahmen der KI-VO kann einen Vertrauensgewinn bei Öffentlichkeit und Justizpraxis für den Einsatz von KI-Systemen im justiziellen Umfeld schaffen. Da die KI-Systeme im Bereich der Justizbehörden grundsätzlich als Hochrisikosysteme kategorisiert sind (Anhang III Nummer 8 Buchstabe a der KI-VO), birgt die Verordnung zugleich die Gefahr einer innovationshemmenden Wirkung. Deshalb sollte eine „Umsetzung mit Augenmaß“ erfolgen. Überdies soll-

ten die in der KI-VO vorgesehenen Möglichkeiten der Nachjustierung in den Blick genommen werden. Chancen bilden hierbei insbesondere die Befugnisse der Kommission zur nachträglichen Anpassung des Artikel 6 KI-VO und dessen Anhang III.

Die mit der KI-VO verbundene Governance, wie z. B. das Europäische Amt für künstliche Intelligenz (englische Kurzbezeichnung: „AI Office“), kann zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Beteiligung der Wissenschaft noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Wissenschaft ist in die Governance eingebunden, so kann das Wissenschaftliche Gremium unabhängiger Sachverständiger (englische Kurzbezeichnung: „Scientific Panel“) Warnmeldungen an das Amt für KI aussprechen und dieses daraufhin aktiv werden. Es ist aber noch nicht deutlich genug, auf welcher Basis die Wissenschaft ihr Urteil begründen könnte, denn in der KI-VO gibt es offenbar noch weniger Forschungszugang zu den Plattformen und Services als beim Datengesetz. Dies dürfte die Risikoabschätzung erschweren.

Die in Artikel 57 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedsstaaten künftig KI-Reallabore einzurichten ist zu begrüßen. Damit wird ein klares Zeichen in Bezug auf die Notwendigkeit der Entwicklung neuer KI-Systeme in Europa gesetzt. Außerdem wird in Artikel 58 ein datenschutzrechtlicher Rahmen für die Verwendung von Gesundheitsdaten zur Entwicklung von KI-Systemen in Reallaboren geschaffen. Ob die europäischen Vorgaben zum Betrieb von Reallaboren tatsächlich praktikabel sein werden, lässt sich derzeit jedoch noch nicht abschätzen, da Einzelheiten zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Überwachung der Reallabore noch in einem Durchführungsrechtsakt geregelt werden müssen.

Besonders erfreulich ist jedoch, dass der Forschungsbereich, so wie beispielsweise auch Open Source Software, eine Bereichsausnahme von der Regulierung erhalten hat, da dies notwendige Freiheiten sichert. Dass die Forschung im Bereich KI über die nötige Freiheit verfügt, um weiter Innovation vorantreiben zu können, ist für Baden-Württemberg von zentraler Bedeutung.

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist die KI-VO grundsätzlich zu begrüßen, da mit der Schaffung eines EU-weiten Rechtsrahmens für KI-Anwendungen eine höhere Rechtssicherheit auch für Verbraucherinnen und Verbraucher einhergeht.

2. ob und bejahendenfalls wie bzw. in welcher Weise sie sich gegenüber der Bundesregierung im Vorfeld der Abstimmung im Ausschuss der Ständigen Vertreter im Hinblick auf den AI-Act positioniert hat;

Zu 2.:

Das Land Baden-Württemberg hat sich aktiv an den Gesetzgebungsverfahren rund um die KI-VO beteiligt und mit eigenen Anträgen die Stellungnahmen des Bundesrats zum Gesetz über Künstliche Intelligenz (Bundesrat Drucksache 488/21[B] vom 17. September 2021) und zur Richtlinie über KI-Haftung (Bundesrat Drucksache 486/22[B] vom 16. Dezember 2022) maßgeblich mitgestaltet.

Seitens der Justiz erfolgte eine Positionierung gegenüber der Bundesregierung nicht unmittelbar vor der Abstimmung im Ausschuss der Ständigen Vertreter, jedoch bereits im September 2021 über die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK). Diese Stellungnahme bezog sich auf die erste Entwurfsfassung der KI-VO. Bereits damals wurde kritisiert, dass der Bereich der Justizbehörden in Anhang III Nummer 8 Buchstabe a, anders als beispielsweise der Bereich der Ermittlungsbehörden in Anhang III Nummer 6, sehr allgemein formuliert ist und die Justiz pauschal im Bereich der Hochrisiko-KI verortet ist (siehe auch die Stellungnahme zu Nummer 1).

Auf Initiative des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat das Digitalministertreffen D16 am 12. Dezember 2022 eine „Positionierung der Länder gegenüber der geplanten KI-Verordnung der Europäischen Union“ beschlossen (siehe dazu die Pressemeldung vom 14. Dezember 2022 mit beigefügtem Beschluss unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/d16-digitalministertreffen>).

Am 5. September 2023 reiste Herr Ministerpräsident Kretschmann zum Thema KI nach Brüssel. Bei einem hochrangigen politischen Fachgespräch des Herrn Mi-

nisterpräsidenten mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission, der Europäischen Investitionsbank und den für die KI-VO zuständigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments in der Landesvertretung in Brüssel nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter von baden-württembergischen KI-Unternehmen/Start-ups, Forschungseinrichtungen und Verbänden teil. Dabei wurde insbesondere diskutiert, wie innovationsförderliche Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen werden können. Anschließend an das Fachgespräch fand in der Landesvertretung eine hochrangige öffentliche Podiumsveranstaltung zur KI-VO mit Herrn Ministerpräsident Kretschmann, dem zuständigen Generaldirektor aus der EU-Kommission, einem Berichterstatter der KI-VO aus dem Europäischen Parlament sowie Vertreterinnen und Vertretern baden-württembergischer KI-Unternehmen und -Forschungseinrichtungen statt, an der ca. 300 Gäste teilnahmen.

Am 14. September 2023 wandte sich Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut gemeinsam mit Frau Ministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus in einem Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck. Darin wurde gefordert, dass jegliche allgemeine Verbote von KI und die Einstufungen als Hochrisiko-KI sorgfältig abgewogen werden müssen. Es wurde zudem u. a. darauf hingewiesen, dass eine verpflichtende Grundrechtsfolgenabschätzung gerade KMU und Start-ups mit nicht abschätzbarem Aufwand verbunden sein könnte.

Am 29. November 2023 hat die Landesregierung ein gemeinsames Schreiben von Herrn Ministerpräsident Kretschmann, Herrn Minister Strobl, Frau Ministerin Olschowski und Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut an den zuständigen Generaldirektor der EU-Kommission sowie an alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter aus dem EU-Parlament sowie an Bundeswirtschaftsminister Herrn Dr. Habeck zur KI-VO übersandt. Darin begrüßt die Landesregierung das Ansinnen der Kommission, weltweit erstmalig einen verbindlichen Rechtsrahmen zu schaffen und zugleich Maßnahmen voranzutreiben, die Europas Position im internationalen Wettbewerb unterstützen (z. B. Forschungsnetzwerke, Hochleistungsrechnerkapazitäten etc.). Zugleich hat sie dazu aufgefordert, für eine bürokratiearme Umsetzung, die die Innovationskraft von Wissenschaft und Wirtschaft nicht hemmt, zu sorgen. Dazu gehören u. a. die Vermeidung von Doppelregulierungen, die Schärfung von Begrifflichkeiten für mehr Eindeutigkeit und die Einrichtung von KI-Reallabore (englisch: „Regulatory Sandboxes“).

Mit Beschluss der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6. bis 8. Dezember 2023 wurde außerdem das Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgefordert, sich für eine Ausnahme der Sicherheitsbehörden von den Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung biometrischer KI-Systeme einzusetzen. Zentrale Belange der Polizei wurden zudem durch das Bundeskriminalamt über das Bundesministerium des Innern und für Heimat in das Konsolidierungsverfahren eingebracht.

Mit Blick auf das weitere Verfahren müssen auf Ebene der EU noch weitere delegierte Rechtsakten erlassen werden. Hier gibt es die Möglichkeit, Verfahren, z. B. für technische Normung, zu etablieren, die einen Ausgleich zwischen Innovation, Wertschöpfung und Sicherheit bei KI schaffen können. Das Land wird auch im weiteren Verfahren seine Interessen vertreten.

3. *inwieweit sie plant, die nunmehr in begrenztem Umfang erlaubten Emotionserkennungssysteme im Rahmen ihrer Kompetenzen, insbesondere bei der Landespolizei, zum Einsatz zu bringen;*
5. *inwieweit sie selbst den Einsatz solcher Systeme plant, bejahendenfalls unter Nennung der von ihr gesehenen Einsatzgebiete;*
6. *inwieweit sie die Gefahr sieht, dass die Städte und Gemeinden Fernidentifizierungssysteme zur Verfolgung von vergleichsweise weniger schweren Straftaten wie Sachbeschädigung einsetzen könnten;*

Zu 3., 5. und 6.:

Zu den Ziffern 3, 5 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

In der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Auswirkungen der KI-Verordnung auf die Polizei“ unter Federführung des Bundeskriminalamtes und unter Beteiligung aller Länderpolizeien, der Bundespolizei, des Zollkriminalamtes und der Deutschen Hochschule der Polizei eingerichtet. Ziel ist die Beschreibung der Auswirkungen der KI-VO auf die deutsche Polizei sowie der Formulierung erster Handlungsempfehlungen. Die erste Sitzung der BLAG wird im April 2024 stattfinden.

Nach Inkrafttreten der KI-VO und dem Vorliegen erster Handlungsempfehlungen werden konkrete Überlegungen zu Möglichkeiten und Notwendigkeit des Einsatzes beispielsweise von Emotionserkennungssystemen und Fernidentifizierungssystemen erfolgen können.

4. wie sie den Umstand bewertet, dass nunmehr der Einsatz biometrischer Fernidentifizierungssysteme selbst dann gestattet ist, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eine Straftat bevorsteht;

Zu 4.:

Sollten nationale Gesetze biometrische Fernidentifizierungssysteme erlauben oder einführen, muss sich deren Einsatz zukünftig nach den Vorgaben der KI-VO richten. Kennzeichnend ist der sogenannte risikobasierte Ansatz, das heißt, KI-Systeme werden klassifiziert und je nach ihrem Risikograd verboten oder mit unterschiedlichen regulatorischen Folgen verknüpft.

Bei den biometrischen Fernidentifizierungssystemen unterscheidet die KI-VO zwischen den Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen und den nachträglichen Fernidentifizierungssystemen. Erstere sind nach der KI-VO grundsätzlich verboten und nur in drei eng abgegrenzten Ausnahmefällen erlaubt. Die nachträglichen Fernidentifizierungssysteme werden durch die KI-VO als Hochrisikosysteme klassifiziert und reguliert.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf eine der Ausnahmen für die Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme bezieht: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h iii) kann ein Echtzeit-Fernidentifizierungssystem in öffentlich zugänglichen Räumen eingesetzt werden, um eine Person aufzuspüren oder zu identifizieren, die der Begehung einer Straftat verdächtig wird, zum Zwecke der Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen, der Verfolgung oder der Vollstreckung einer Strafe für die in Anhang II der KI-VO aufgeführten Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist. Nach hiesiger Einschätzung ist die vorgenommene Beschränkung auf die genannten Straftaten, mit einem Höchstmaß von mindestens vier Jahren, nachvollziehbar.

7. inwieweit sie sich von dem AI-Act mittelbar oder unmittelbar Auftrieb für die Wirtschaft im Land verspricht;

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht die Notwendigkeit einer sicheren, verantwortlichen und den europäischen Werten verpflichteten KI. Sie begrüßt grundsätzlich, dass mit der KI-VO EU-weit einheitliche Regeln für den Einsatz von KI geschaffen wurden und so das Vertrauen in europäische KI-Systeme gestärkt werden soll. Da das KI-Ökosystem in Baden-Württemberg überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups besteht, ist es wichtig, dass der mit der KI-VO verbundene personelle und finanzielle Erfüllungsaufwand nicht zu einem Innovations- und Anwendungshemmnis wird.

Eine besondere Bedeutung sieht die Landesregierung in der Einrichtung der geplanten KI-Reallabore (englisch: „Regulatory Sandboxes“), im Rahmen derer Ideen frühzeitig erprobt werden können sollen. Auch beim Wissenschaftstransfer und der Start-up-Förderung bieten KI-Reallabore die Möglichkeit, die baden-württembergische Wirtschaft und Wissenschaft nochmals zu befördern.

Die Aussparung von Regulierung der Forschung ist auch für die Wirtschaft im Kontext des Transfers wichtig, da hier weitgehende Eingriffe bereits an einem wichtigen Ausgangspunkt der Wertschöpfungskette vermieden worden sind.

8. in welcher Weise die regionalen KI-Exzellenzzentren gegebenenfalls dazu beitragen sollen (bitte unter Darstellung des gegenwärtigen Zeitplans sowie der Personalplanung für die sechs Zentren);

Zu 8.:

In den Städten und Regionen Stuttgart, Karlsruhe, Neckar-Alb, Freiburg, Ostalbkreis und Ulm werden seit dem Jahr 2023 Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen im Bereich KI umgesetzt. Bis Ende des Förderzeitraums am 31. Dezember 2025 will die Landesregierung mit der Förderung der Umsetzungspartner der regionalen KI-Exzellenzzentren landesweit mindestens 100 Entwicklungs-, Kooperations- oder sonstige Projekte mit der Wirtschaft anstoßen und somit den Auftrieb der Wirtschaft befördern. Die regionalen KI-Exzellenzzentren stehen generell als Anlaufstelle für Fragen zu KI zur Verfügung und befassen sich in diesem Rahmen auch mit den geltenden Regulierungen. Das Projekt „Datenplattform“ unter Einbeziehung von neun Partnern an den Standorten Stuttgart, Karlsruhe, Neckar-Alb, Freiburg und Ostalbkreis befasst sich u. a. mit der Analyse der Gesamtwirkung und der Erarbeitung von Richtlinien für den Aufbau des Daten-Ökosystems unter dem Eindruck der gesetzlichen Rahmenbedingungen (u. a. die EU-Rechtssetzung durch die KI-VO, das Datengesetz, den Daten-Governance-Rechtsakt und das Gesetz über Cyberresilienz). Im Rahmen des Projekts „KI-Challenge“ erhalten Unternehmen in regionalen, zwei- bis dreitägigen Workshops unter anderem Informationen zur Compliance mit der KI-VO. Die Angebote stehen allen Unternehmen im Land zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Beantragung bzw. Bewilligung der einzelnen Fördermaßnahmen in den regionalen KI-Exzellenzzentren war die KI-VO jedoch noch nicht beschlossen und eine Erstberatung zum Umgang mit der neuen Rechtslage ist daher nicht maßgeblicher Bestandteil der Umsetzung der Projekte. Die Fördermaßnahmen der regionalen KI-Exzellenzzentren zielen somit nicht primär darauf ab, Unternehmen im Umgang mit der KI-VO zu begleiten. Daher ist eine Aufschlüsselung des Zeitplans und der Personalplanung pro Zentrum hinsichtlich der Begleitung der Unternehmen im Umgang mit der KI-VO nicht möglich.

9. wie viele Unternehmen, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Entwicklung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz befassen, sich in den vergangenen fünf Jahren im Land neu niedergelassen haben (entweder durch Neugründung oder Ansiedlung).

Zu 9.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Unternehmen, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit der Entwicklung und dem Einsatz von KI befassen, in den vergangenen fünf Jahren neugegründet wurden oder sich im Land niedergelassen haben. Eine Erhebung diesbezüglich ist schwierig, weil die Definition der Schlüsseltechnologie KI in der Regel ein hohes Abstraktionsniveau aufweist, so auch die Definition in der KI-VO.

Baden-Württemberg ist ein hochattraktiver Standort für KI-Unternehmen und ist Heimat absoluter Top-KI-Start-ups, zum Beispiel Aleph Alpha, NEURA Robotics, Casablanca.AI (alle in den vergangenen fünf Jahren gegründet). Weiterhin stehen beispielsweise mit dem Innovation Park Artificial Intelligence (IPAI) in Heilbronn und den regionalen KI-Exzellenzzentren im ganzen Land Angebote zur Stärkung der Innovationskraft bei KI für Unternehmen zur Verfügung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen